



Merkblatt für Wasseranschluss und Hauswasserinstallationen

Jan 2006

Hausanschlussleitung

gemäß den geltenden Richtlinien sind Anschlussleitungen an das Ortsnetz, soweit diese durch Umfassungsmauern geführt werden müssen, in Schutzrohre (Mauerdurchführungen) zu verlegen. Es hat sich bei Neubauten als zweckmäßig erwiesen, die Mauerdurchführung mittels einer Kernbohrung in der fertigen Kellerumfassungswand einzubringen. Bei diesem Verfahren übernimmt die Gewährleistung für Dichtheit gegen Oberflächen- und Grundwasser der Unternehmer.

Ist eine Kernbohrung aus technischen Gründen nicht möglich, so ist in der Kellerumfassungswand eine Aussparung vorzusehen. In diese Aussparung verlegt die Gemeinde im Zuge des Hausanschlusses ein Schutzrohr (Mauerdurchführung). Der Bereich zwischen Schutzrohr und Mauer ist danach vom Bauherrn gegen das Eindringen von Grundwasser abzudichten. Dieses Schutzrohr ist nicht Bestandteil der Anschlussleitungen, sondern des anzuschließenden Gebäudes.

Hinsichtlich der Kostenerstattung für Arbeiten an Hausanschlussleitungen wird auf die Beitrags- und Gebührensatzung verwiesen.

Aus technischen Gründen wird die Anschlussleitung in der Regel in einer Tiefe von mindestens 1,30 m an das Gebäude herangeführt. Leitungszuführung und Maueraussparung sollten vorab mit der Gemeinde abgesprochen werden. Im Gebäude soll die Einbauvorrichtung für den Wasserzähler frostfrei möglichst nahe bei der Mauerdurchführung vorgesehen werden.

Hausinstallation

Nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (ABS-Wasser) und der Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Hauswasseranlage zu sorgen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Installationsarbeiten an und zur Erstellung der Anlage nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen darf, das mit der Gemeinde in einem Vertragsverhältnis steht oder im Installateurverzeichnis eines anderen Versorgungsunternehmens eingetragen ist.

Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zwingend verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sichern bzw. zu überwachen, um dieser Forderung zu genügen, stellt die Gemeinde nur noch dann Wasser zur Verfügung, wenn vom Grundstückseigentümer und von der, die Installationsarbeiten ausführenden Firma, die ordnungsgemäße Verlegung der Hausleitungen bestätigt wird.

Wir bitten um Verständnis, dass zu Ihrem eigenen Schutz und aus Gründen einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung auf diese Maßnahmen nicht verzichtet werden kann.

Gemeinde Kutzenhausen